

§ 8

Aufsichtsrat

Alte Version:

1. Auf den Aufsichtsrat finden die für den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.
2. Die Amtszeit des Aufsichtsrates ist begrenzt auf die jeweilige Wahlperiode des Rates der Stadt Koblenz.
3. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, wobei die Vertreter der Stadt Koblenz nach § 88 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 5 GemO bestellt werden:
 - der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Koblenz oder der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Koblenz, dessen / deren Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist,
 - 5 weitere Mitglieder von der Stadt Koblenz
 - der/die jeweilige Werkleiter/in des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle,
 - 1 Mitglied aus dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz,
 - 1 Mitglied vom Sportbund Rheinland,
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
5. Vorsitzende/r des Aufsichtsrates ist der/die jeweilige Oberbürgermeister/in oder der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Koblenz, dessen / deren Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist. Den/die stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n stellt der Sportbund Rheinland, falls ein/e solche/r bestellt ist.
6. Der Aufsichtsrat wird unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/ihrer Verhinderung durch den /die Stellvertreter/in einberufen. Auf Wunsch eines Gremiumsmitglieds kann die Einberufung auch wahlweise per Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekannte E-Mail-Adresse gesandt werden. In dringenden Fällen ist die Einberufung auch mit kürzerer Frist (5 Tage) und auch durch Telefax, Telegramm, Telefon und E-Mail zulässig.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei die Stimmen der Stadt Koblenz nur einheitlich nach Maßgabe des § 88 Abs. 2 GemO Rheinland-Pfalz abgegeben werden können.

Neue Version:

1. Auf den Aufsichtsrat finden die für den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.
2. Die Amtszeit des Aufsichtsrates ist begrenzt auf die jeweilige Wahlperiode des Rates der Stadt Koblenz.
3. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, wobei die Vertreter der Stadt Koblenz nach § 88 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 5 GemO bestellt werden:
 - der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Koblenz oder der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Koblenz, dessen / deren Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist,
 - 5 weitere Mitglieder von der Stadt Koblenz
 - der/die jeweilige Werkleiter/in des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle,
 - 1 Mitglied aus dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz,
 - 1 Mitglied vom Sportbund Rheinland,
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
5. Vorsitzende/r des Aufsichtsrates ist der/die jeweilige Oberbürgermeister/in oder der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Koblenz, dessen / deren Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist. Den/die stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n stellt der Sportbund Rheinland, falls ein/e solche/r bestellt ist.
6. Der Aufsichtsrat wird unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/ihrer Verhinderung durch den /die Stellvertreter/in einberufen. Auf Wunsch eines Gremiumsmitglieds kann die Einberufung auch wahlweise per Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekannte E-Mail-Adresse gesandt werden. In dringenden Fällen ist die Einberufung auch mit kürzerer Frist (5 Tage) und auch durch Telefax, Telegramm, Telefon und E-Mail zulässig.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei die Stimmen der Stadt Koblenz nur einheitlich nach Maßgabe des § 88 Abs. 2 GemO Rheinland-Pfalz abgegeben werden können.
- 8. Sitzungen des Aufsichtsrates sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Sitzungen des Aufsichtsrates als sogenannte virtuelle Sitzungen (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche**

Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Vertretern des Aufsichtsrates eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Mitglieder des Aufsichtsrates über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es, die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).

§ 10

Gesellschafterversammlung

Alte Version:

1. Die Gesellschaftervertreter/innen in der Gesellschafterversammlung sind der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Koblenz oder der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Koblenz, dessen / deren Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist, sowie drei weitere Vertreter/innen der Stadt Koblenz, die vom Rat der Stadt widerruflich gewählt werden, § 8 Abs. 2 gilt entsprechend; die Vertretung und Stimmabgabe der Stadt Koblenz in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 GemO. Der/die Präsident/in des Sportbundes Rheinland gehört der Gesellschafterversammlung als ständiger Gast ohne Stimmrecht an.
2. Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/er Stellvertreter/in einberufen. Auf Wunsch eines Gremiumsmitglieds kann die Einberufung auch wahlweise per Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekannte E-Mail-Adresse gesandt werden. In dringenden Fällen ist die Einberufung auch mit kürzerer Frist und auch durch Telefax, Telegramm, Telefon und E-Mail zulässig. Das Recht der Einberufung durch die Geschäftsführer/innen oder durch die Gesellschaft in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen bleibt unberührt.
3. Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung ist der/die jeweilige Oberbürgermeister/in oder der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Koblenz, dessen / deren Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Neue Version:

1. Die Gesellschaftervertreter/innen in der Gesellschafterversammlung sind der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Koblenz oder der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Koblenz, dessen / deren Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist, sowie drei weitere Vertreter/innen der Stadt Koblenz, die vom Rat der Stadt widerruflich gewählt werden, § 8 Abs. 2 gilt entsprechend; die Vertretung und Stimmabgabe der Stadt Koblenz in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 GemO. Der/die Präsident/in des Sportbundes Rheinland gehört der Gesellschafterversammlung als ständiger Gast ohne Stimmrecht an.
2. Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/er Stellvertreter/in einberufen. Auf Wunsch eines Gremiumsmitglieds kann die Einberufung auch wahlweise per Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekannte E-Mail-Adresse gesandt werden. In dringenden Fällen ist die Einberufung auch mit kürzerer Frist und auch durch Telefax, Telegramm, Telefon und E-Mail zulässig. Das Recht der Einberufung durch die Geschäftsführer/innen oder durch die Gesellschaft in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen bleibt unberührt.
3. Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung ist der/die jeweilige Oberbürgermeister/in oder der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Koblenz, dessen / deren Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von der Gesellschafterversammlung gewählt.

4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei anwesend sind.
5. Die Beschlüsse bedürfen, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner Vertretung die seines/er Stellvertreters/in.
6. Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt über
 - a) die Änderung des Gesellschaftervertrages,
 - b) die Auflösung der Gesellschaft,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Verwendung des Reingewinns, den Vortrag oder die Abdeckung eines Bilanzverlustes,
 - e) den Wirtschaftsplan,
 - f) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - g) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - h) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung
 - i) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
7. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeiten sowie für die entstandenen Auslagen ein Sitzungsentgelt, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

8. Gesellschafterversammlungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Gesellschafterversammlungen als sogenannte virtuelle Gesellschafterversammlung (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Gesellschaftervertretern eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschaftervertreter über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es, die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).

§17

Mitwirkungsrechte des Rates der Stadt Koblenz und der Aufsichtsbehörde

Alte Version:

Neue Version:

1. Alle anstehenden wesentlichen Unternehmensentscheidungen, insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 des AktG und der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b GemO genannten Angelegenheiten sind der Stadt Koblenz so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Rat der Stadt Koblenz hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen kann.
2. Alle nach § 92 GemO der Vorlage- bzw. Anzeigepflicht der Stadt Koblenz gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen sind ihr so rechtzeitig vorzulegen, dass diese ihre Mitwirkungsrechte ausüben und den Pflichten gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO fristgerecht nachkommen kann.